

Österreichische Gesellschaft für Psychologie (ÖGP)

Präsidentin: o.Univ.Prof.Dr. Brigitte Rollett
 p.A. Institut für Psychologie der Universität Wien
 Abt.f. Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie
 Liebiggasse 5, A-1010 Wien
 Tel.: 40103/2921 - FAX 4066422

24. November 1995

BMINN GEBETZENTWURF	
Zl.	GE/19 PS
Datum: 28. NOV. 1995	
Verteilt 29. 11. 95	

D. Schupbach

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG) und Ansuchen auf Änderung des Entwurfes

(GZ 68.242/145-IB/5A/95, Aussendung des BMWFK vom 29. Juni 1995)

Die Österreichische Gesellschaft für Psychologie, in der die wissenschaftlich arbeitenden Psychologen und Psychologinnen in Österreich vertreten sind, nimmt in Absprache mit den Institutsvorständen der vier Institute für Psychologie, an denen die Studienrichtung Psychologie eingerichtet ist und den Vorsitzenden der vier Studienkommissionen für Psychologie zum Entwurf des oben genannten Bundesgesetzes Stellung und ersucht darum, die folgenden Änderungen im Entwurf vorzunehmen:

1. Erstens wird beantragt, die Studienrichtung Psychologie in die Gruppe der Naturwissenschaftlichen Studien einzuordnen und nicht, wie im Entwurf vorgesehen, in die Gruppe der Kulturwissenschaftlichen Studien.
2. Zweitens wird beantragt, für die Studienrichtung Psychologie eine Studierendauer von 10 Semestern und eine Gesamtstundenzahl von 150 vorzuschreiben und nicht, wie im Entwurf vorgesehen, 8 Semester und eine Gesamtstundenzahl von 120.
3. Drittens wird beantragt, den Text der Einordnungskriterien in der Beschreibung der Aufgabenstellung der naturwissenschaftlichen Studien entsprechend der untenstehenden Formulierung zu ändern.

Durch diese Änderung sollen die Einordnungskriterien begrifflich adäquater gefaßt werden. (Bisheriger Text: 'Die Naturwissenschaftlichen Studien dienen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in den formal- und naturwissenschaftlichen sowie in den bio- und geowissenschaftlichen Fächern.')

Die entsprechenden Stellen im Teil B des Gesetzesentwurfes: 'Anlagen zum Bundesgesetz über Studien an Universitäten' sollen gemäß diesen drei Punkten wie folgt neu gefaßt werden:

2.5 Naturwissenschaftliche Studien

2.5.1. Aufgabenstellung: Die Naturwissenschaftlichen Studien dienen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in den formalwissenschaftlichen Fächern und in den allgemeinen und den speziellen naturwissenschaftlichen Fächern.

2.5.14 Psychologie

Studiendauer: 10 Semester

Gesamtstunden: 150

(Die Studienrichtung Sportwissenschaft erhält durch diese Einfügung die Nr. 2.5.15. Der jetzige Punkt 2.2.30 entfällt.)

Ab der Seite 3 folgt eine detaillierte **Begründung der oben genannten drei Hauptpunkte** des Ansuchens. Ab Seite 6 werden **zusätzliche Punkte für Änderungen** des Entwurfes aufgeführt, die nicht allein die Studienrichtung Psychologie betreffen.

Die Österreichische Gesellschaft für Psychologie ersucht, den drei Hauptpunkten des Ansuchens stattzugeben und die weiteren Änderungsvorschläge bei der Neufassung des Entwurfes zu berücksichtigen.

Die Präsidentin der Österreichischen Gesellschaft für Psychologie



(o.Univ.Prof.Dr.B. Rollett)

Begründung der Hauptpunkte des Ansuchens

I. Begründung für die Einordnung der Studienrichtung Psychologie in die Gruppe der Naturwissenschaftlichen Studien

Der Gesetzesentwurf gliedert in nicht einheitlicher Weise einen Teil der an den Universitäten eingerichteten Studien nach Gesichtspunkten der Berufsausrichtung, einen anderen Teil nach Gesichtspunkten der Klassifikation von Wissenschaften. Die Gruppe der bisherigen geistes- und naturwissenschaftlichen Studienrichtungen wird nunmehr in die Kulturwissenschaftlichen Studien, in die Lehramtsstudien und in die Naturwissenschaftlichen Studien eingeteilt. Die Psychologie wird dabei den Kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet. Die nachfolgend dargelegten Gründe zeigen, daß diese Einordnung jedoch nicht gerechtfertigt ist.

1. Zu Beginn der Begründung soll auf die grundsätzliche Schwierigkeit hingewiesen werden, durch ein Gesetz eine Klassifikation, ja gewissermaßen eine Parzellierung der Wissenschaften vorzunehmen. Die Wissenschaften und ihre historische Entwicklung stellen ein offenes System dar, das sich beständig verändert. Eine durch Gesetz festgelegte Klassifikation kann die Entwicklung mancher Disziplinen, vor allem der interdisziplinär orientierten Wissenschaften bzw. Studienrichtungen, behindern. Eine strikte Grenzziehung zwischen Formal- und Naturwissenschaftlichen, Sozialwissenschaftlichen und Kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen bzw. Wissenschaften wird nie vollständig richtig und abgeschlossen sein können, sie kann sich bestenfalls nach dem Überwiegen der formal- und naturwissenschaftlichen Methoden, der sozialwissenschaftlichen oder der humanistisch-kulturwissenschaftlichen Betrachtungsweisen in den betreffenden Disziplinen richten. Wenngleich die Psychologie - wie übrigens z. B. auch die Geographie und die Sportwissenschaft - Elemente aller drei Wissenschaftsbereiche aufweist, muß sie doch richtigerweise nach dem Vorwiegen ihrer formal- und naturwissenschaftlichen Methoden und in Hinblick auf ihre gegebene biologische Fundierung in erster Linie als naturwissenschaftliche Disziplin verstanden und eingeordnet werden. Dies entspricht übrigens auch dem internationalen Usus.
2. Zu den hier erstmals neu eingeführten Kulturwissenschaften zählt der Gesetzesentwurf 'die philologischen, historisch-kulturkundlichen und philosophisch-humanistischen Fächer'. Es sind dies also die Wissenschaften Philosophie, Geschichte, Literatur und Kunst und die Sprachen. Ihre Analysen richten sich auf die vom Menschen in seiner Geschichte geschaffene Lebenswelt, seine geistigen Resultate sowie auch auf die materiellen Grundlagen der Kultur. In ihrem methodischen Vorgehen sind sie vor allem auf die Herausarbeitung des Prototypischen und die Interpretation der Inhalte im jeweiligen geschichtlichen Rahmen ausgerichtet. Die Psychologie hat sich bereits um die Jahrhundertwende aus der Philosophie heraus als ein eigenes Fach etabliert und sich von einer rein geisteswissenschaftlichen Zuordnung gelöst. Eine nunmehrige Zuordnung der Psychologie zu den Kulturwissenschaften wäre der Entwicklung des Faches nicht angemessen und stellte einen Rückschritt dar.

Die Naturwissenschaften befassen sich mit der unbelebten und mit der belebten Natur einschließlich dem Menschen. Ihr Ziel ist es, diese Bereiche in Hinblick auf ihre Gesetzmäßigkeiten und Regelmäßigkeiten allgemeinerer Geltung zu beschreiben und zu erklären. Nach allgemeinem Verständnis rechnet man zu den naturwissenschaftlichen Fächern neben der Formalwissenschaft der Mathematik sowohl die allgemeinen naturwissenschaftlichen Fächer Physik und Chemie als auch die speziellen naturwissenschaftlichen Fächer, wie z. B.

Astronomie, Meteorologie und Biologie. Die allgemeinen Fächer sind auf die Formulierung von möglichst generellen und grundlegenden Gesetzen ausgerichtet. Hingegen unterliegen die in den speziellen Fächern gefundenen Gesetzmäßigkeiten auf Grund der unterschiedlichen Evolutionsbedingungen jeweils den Einschränkungen des entsprechenden Bereiches, z. B. sind sie in der Biologie auf die Lebewesen, ihre Systeme und auf die *biologische* Evolution ausgerichtet.

Die Psychologie als wissenschaftliches Fach untersucht menschliches Erleben, Handeln und Verhalten mit dem Ziel, die Prozesse in diesen Bereichen zu beobachten und zu beschreiben und deren Gesetzmäßigkeiten bezüglich ihrer allgemeineren oder spezifischen Geltung zu untersuchen. Psychologie ist also sowohl auf die empirische Beobachtung und Beschreibung wie auch auf das Erkennen von Gesetzmäßigkeiten ausgerichtet. Auf Grund ihres Gegenstandsbereiches und ihrer Zielrichtung, aber auch auf Grund des entscheidenden Teiles der in ihr angewendeten empirischen Methoden kann die Psychologie daher nicht, wie im Entwurf vorgesehen, der Gruppe der Kulturwissenschaften zugerechnet werden. Bei der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Klassifizierung ist sie vielmehr in die Gruppe der naturwissenschaftlichen Studien einzuordnen.

3. Diese Einordnung wird durch die Beziehungen, welche die Psychologie im einzelnen zu verschiedenen naturwissenschaftlichen Fächern hat, noch unterstrichen. In Hinblick auf die biologischen und neuronalen Grundlagen des Erlebens und Verhaltens hat sie Bezüge zur Biologie und Neurophysiologie. Sie verwendet Methoden, die in diesen Fächern entwickelt werden, und sie beteiligt sich auch an der Methodenentwicklung in diesen Bereichen. Auf Grund ihrer Untersuchung der psychischen und psychosomatischen Störungen hat sie Bezüge zu medizinischen Fächern. In ihrer Methodik sind Bezüge zu den formalwissenschaftlichen Fächern der Naturwissenschaften gegeben, so bei der mathematischen Modellbildung und Simulation sowie bei der Statistik. Die Psychologie reicht auf Grund der Eigenschaft der Selbstreflexivität des Menschen in einem Teil ihrer Fächer, wie etwa in der Sozialpsychologie oder der Sprachpsychologie, auch in Fragestellungen der Sozial- und Geisteswissenschaften hinein. Die bestehenden Beziehungen sprechen jedoch deutlich stärker für eine Einordnung in die Naturwissenschaftlichen Studien. Die im Entwurf u. a. vorgesehene Einordnung der Sportwissenschaften, der Ernährungswissenschaften und der Geographie in die Gruppe der naturwissenschaftlichen Studien basiert wohl auf vergleichbaren Überlegungen.
4. Entsprechende Einordnungen der Psychologie finden sich auch an Universitäten im europäischen und im internationalen Raum sowie auch in großen Organisationen, die mit der Vergabe von Forschungsmitteln zu tun haben. Mit einer solchen Einordnung stimmt auch die jetzt bestehende Fakultätseinordnung der Studienrichtung Psychologie an den österreichischen Universitäten überein. An der Universität Wien ist die Studienrichtung Psychologie an der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät eingerichtet, an allen anderen drei Universitäten Graz, Innsbruck und Salzburg an der Naturwissenschaftlichen Fakultät.

II. Begründung der Studiendauer und der Gesamtstundenzahl für das Studium der Psychologie

1. In den seit 1992/93 stattfindenden Planungsgesprächen zwischen dem BMWFK, den Instituten für Psychologie, der Österreichischen Gesellschaft für Psychologie und dem Berufs-

verband österreichischer Psychologinnen und Psychologen war bereits vor und unabhängig vom jetzigen Gesetzesentwurf überlegt worden, welche Erweiterungen der Ressourcen in den Instituten und welche generellen Verbesserungen für eine sachgerecht durchgeführte Lehre und Forschung unbedingt notwendig sind. Darunter war auch die Teilfrage behandelt worden, wie ein stärkerer Praxisbezug über eine Modifizierung der Studienordnung und über die Studienpläne der Studienrichtung Psychologie direkt umgesetzt werden kann. Eine solche Forderung nach dem Praxisbezug des Studiums ergibt sich auch aus dem Psychologengesetz 1990, welches die Führung der Berufsbezeichnung 'Psychologe' und 'Psychologin' regelt und die besonderen Qualifikationserfordernisse für die Ausübung des psychologischen Berufes im Gesundheitsbereich vorschreibt.

Der Gesetzesentwurf führt nunmehr zusätzlich zum bisher geltenden Ziel der Diplomstudien, nämlich der wissenschaftliche Berufsvorbildung, als weiteres Ziel die 'Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten' ein. Die Absolventen/innen wären demnach im Studium gegenüber bisher vermehrt auch auf die praktischen Berufsanforderungen vorzubereiten. In der Psychologie reichen Beispiele solcher Anforderungen aus der beruflichen Praxis von der Beratung, Begutachtung, psychologischen Diagnostik, psychologischen Behandlungen und therapeutischen Unterstützung bei psychosozialen Problemen bis hin zur Umfrageforschung, Personalführung, Organisationsplanung und ergonomischen Gestaltung von Arbeitsplätzen. In allen diesen Bereichen sollte im Studium den einzelnen Studierenden - wenigstens in Grundzügen - ein entsprechendes Maß an Kompetenz vermittelt werden, so daß die von ihnen später geforderten beruflichen Tätigkeiten mit der nötigen Verantwortung ausgeführt werden können.

Unter Berücksichtigung des in den oben genannten Planungsgesprächen bereits erreichten Diskussionsstandes ist eine weitere Kürzung der Studiendauer unter 10 Semester und unter eine Gesamtstundenzahl von 150 nicht vertretbar, wenn eine ausreichende Qualität des Studiums und wenn im besonderen die im Gesetzesentwurf geforderte Bedachtnahme auf die praktischen Berufsanforderungen sichergestellt werden soll. Die für diese Ziele notwendige Vermittlung von Fähigkeiten ist nach der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Kürzung des Studiums auf acht Semester nicht mehr gewährleistet.

Die gesetzliche Regelung des psychologischen Berufstandes durch das Psychologengesetz war ein wichtiger positiver Schritt zur Sicherung des Qualitätsstandards. Die im Studiengesetzesentwurf nun vorgeschlagene einschneidende Kürzung der Studiendauer und des Umfangs des Psychologiestudiums wäre demgegenüber ein inhaltlich nicht gerechtfertigter Rückschritt.

Ein Vergleich der jetzigen Gesamtstundenzahl mit der künftig vorgesehenen macht deutlich, welche Ausbildungseinschränkung damit einhergehen würde: Gegenwärtig dauert das Psychologiestudium 10 Semester mit einer Gesamtstundenzahl von 164 Stunden (144 Pflicht- und (gebundene) Wahlfächer plus 20 Stunden Freifächer). Nach dem Gesetzesentwurf würde das Studium auf 8 Semester reduziert und die Gesamtstundenzahl auf nur noch 100 Stunden an Pflicht- und gebundenen Wahlfächern plus 20 Stunden freie Wahlfächer herabgesetzt.

Der oben formulierte Antrag für ein 10-semesteriges Psychologiestudium mit einem Gesamtstundenumfang von 150 Stunden (130 Stunden an Pflicht- und gebundenen Wahlfächern plus 20 Stunden freie Wahlfächer) verhindert, daß eine gravierende Minderung des Ausbildungsstandards eintritt.

2. Weiters muß unseres Erachtens bei der Festsetzung der Studiendauer und der Gesamtstundenzahl auch auf die Qualitätsmaßstäbe geachtet werden, welche in den Studien unserer Nachbarländer bestehen. Den Absolventen/innen sollte durch die Ausbildung eine berufliche Qualifikation garantiert werden können, die einem internationalen Wettbewerb standhält. Die im Entwurf vorgesehene Kürzung des Studiums würde die Konkurrenzfähigkeit der Psychologieabsolventen/innen gegenüber denen aus unseren Nachbarländern deutlich einschränken. In der Bundesrepublik Deutschland z. B. dauert das Psychologiestudium, wenn man die obligatorische berufspraktische Tätigkeit miteinbezieht, 10 Semester mit einem Gesamtstundenumfang von 156 Stunden. Im deutschen Bundesland Nordrhein-Westfalen wurde vor kurzem der Gesamtumfang des Psychologiestudiums neu sogar mit 160 Stunden festgesetzt. Das Zahlenverhältnis zwischen Lehrenden und Studierenden, welches als ein Maßstab für die allgemeine Qualität der Betreuung der Studierenden gelten kann, ist in Deutschland außerdem noch grundlegend besser als in Österreich. In Italien umfaßt das Psychologiestudium ebenfalls 10 Semester, bestehend aus einem zweijährigen Propädeutikum und einer dreijährigen Vertiefung mit fachlicher Spezialisierung.

III. Begründung der Änderung des Textes für die Kriterien zur Einordnung von Studien in die Gruppe der naturwissenschaftlichen Fächer

Der Gesetzesentwurf ordnet in Teil B, Punkt 2.5.1 durch seine Formulierung die Naturwissenschaftlichen Studien in 'formal- und naturwissenschaftliche sowie bio- und geowissenschaftliche Fächer'. Daraus könnte geschlossen werden, daß die bio- und geowissenschaftlichen Fächer eigentlich keine naturwissenschaftlichen Fächer sind, da sie neben den naturwissenschaftlichen Fächern zusätzlich aufgeführt werden müssen. Ebenso läßt sich die erfolgte Einordnung der Ernährungswissenschaften und der Sportwissenschaften in diese Gruppe der Studien aus der Formulierung im Entwurf nicht schlüssig ableiten.

Die Gliederung der naturwissenschaftlichen Fächer hingegen in formalwissenschaftliche sowie in allgemeine und in spezielle naturwissenschaftliche Fächer, wie sie weiter oben im ersten Abschnitt der Begründungen erörtert wurde, vermeidet diese Schwierigkeiten und sie beschreibt die bestehende Differenzierung in die verschiedenen Gebiete besser als die im Entwurf vorgesehene Aufzählung.

Zusätzliche Änderungsvorschläge

Die nachstehenden Änderungsvorschläge sind nach der Reihenfolge der Paragraphen im Entwurf geordnet. Sie enthalten eine Reihe von Punkten, denen die Erfahrungen aus einer Studienrichtung mit einer sehr großen Anzahl von Studierenden zugrunde liegt.

(Für ein Textverständnis dieser einzelnen Punkte ist in den meisten Fällen die Heranziehung des Textes des Gesetzesentwurfes erforderlich.)

'Zur Verwendung des Begriffes 'Studien': Im Gesetz sollte auch künftig der bisher übliche Begriff 'Studienrichtung' statt des mehrdeutigen Begriffes 'Studium' verwendet werden. Das Studium eines/r einzelnen Studierenden sollte nämlich seiner Bezeichnung nach von der Studienrichtung, die an einer Universität eingerichtet ist, unterschieden werden können.

Ad § 3 Abs. 3 lit 1: Textänderung: 'die Universität, an der das Studium eingerichtet *oder aufgelassen* werden soll.' (Die betroffene Universität soll sowohl bei der Einrichtung als auch bei der Auflassung vom Bundesminister angehört werden.)

Ad § 4: Die Formulierungen dieses Paragraphen sollten hinsichtlich Inhalt und Zielsetzung des Verwendungsprofils klarer (und nach Möglichkeit sprachlich einfacher) gefaßt werden. Aus dem Abs. 2 geht nicht hervor, wer genau als 'Vertreter der Absolventen' gemeint ist und wie diese für die Mitwirkung an der Formulierung des Verwendungsprofils auszuwählen sind.

Ad § 19: Wenn künftig nach UOG 93 an einer größeren Fakultät ein Studiendekan z. B. für zehn und mehr verschiedene Studienrichtungen verantwortlich ist, wird er aus fachlichen Gründen und auch vom Umfang her die in § 19 vorgeschriebenen Tätigkeiten nicht auch noch übernehmen können. Man könnte für diesen Paragraphen deshalb z. B. eine Formulierung wählen, daß der Studiendekan dafür Sorge zu tragen hat, daß die einzelnen an einer Studienrichtung beteiligten Institute die genannten Tätigkeiten erfüllen.

Ad § 28 Abs. 2: Die generell geforderte besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse berufstätiger Studierender sollte auf die in den Studienrichtungen bestehenden personellen, zeitlichen und räumlichen Bedingungen bezogen und dadurch sachbezogen eingeschränkt werden.

Ad § 32 Abs. 3: Vor der Genehmigung eines individuellen Studienplanes durch den Rektor sollte/n die inhaltlich zuständige/n (nahestehe(n)d)e/n Studienkommission/en unbedingt gehört werden müssen. Der Rektor sollte für seine Entscheidung diese fachliche Stellungnahme einholen und mit berücksichtigen. Die Studiendauer und der Gesamtstundenumfang sollte sich an der nächststehenden Studienrichtung orientieren.

Ad § 35: Die Regelung, außeruniversitäre Bildungsgänge ohne deren klare Anbindung an eine Universität als 'Lehrgänge mit universitärem Charakter' bezeichnen zu können, war schon bisher sehr problematisch. Sie sollte nicht mehr weitergeführt werden.

Ad § 40: Der Sinn der 'Freien Wahlfächer' ist aus der jetzigen Formulierung des Gesetzesentwurfes nicht zu erkennen. Wahlfächer sollten wie bisher in einem wissenschaftlichen oder in einem berufsqualifizierenden Zusammenhang mit dem gewählten Studium stehen und grundsätzlich von der Studienkommission genehmigt werden (z. B. im Rahmen des Studienplanes).

Ad § 45 Abs. 1: Die Differenzierung von Studienleistungen in 'ausgezeichnet', 'bestanden' und 'nicht bestanden' ist nicht ausreichend. Das häufig in der Pädagogik angeführte Argument, daß zwischen den benachbarten Noten 'sehr gut' und 'gut', oder 'gut' und 'befriedigend', etc. nicht hinreichend objektiv unterschieden werden kann, ist hier nicht relevant: Die Uneindeutigkeit einer Benotung wird umso schwerwiegender, wenn im Grenzbereich zwischen 'ausgezeichnet' und 'bestanden' zu unterscheiden ist, da bereits eine geringfügige Änderung des Urteils zu einer drastischen Änderung der Benotung führt.

Ad § 46: Es sollte nochmals geprüft werden, worin der Sinn liegt, daß zu einer Prüfung viermal bzw. im zweiten Studienabschnitt sogar fünfmal angetreten werden darf, und weiters, ob eine solche Regelung z. B. in Massenfächern überhaupt durchführbar ist.

Ad § 47 Abs. 2: Die Ungültigerklärung von Beurteilungen durch den Studiendekan ist in Massenfächern nicht praktikabel. Wenn der Studiendekan, der ja nicht bei der Prüfung anwesend sein kann, in jedem Einzelfall tätig werden muß, stellt dies eine untragbare administrative Belastung dar. Für die Beurteilung von Leistungen in Lehrveranstaltungen sowie deren allfällige Ungültigerklärung sollte daher ausschließlich der Leiter der Lehrveranstaltung zuständig sein.

Ad § 48 Abs. 3: Die Ausstellung von Zeugnissen innerhalb von vier Wochen ist bei Massenlehrveranstaltungen mit dreihundert Prüflingen und mehr, wie sie z. B. in der Psychologie im ersten Studienabschnitt regelmäßig vorkommen, praktisch unmöglich. Diese Bestimmung könnte erst nach einer größeren Personalaufstockung umgesetzt werden. Um jedoch die Anliegen der Studierenden angemessen zu berücksichtigen, könnte hier bei Verzögerungen in der Ausstellung von Zeugnissen eine Befassung des Studiendekans vorgesehen werden, der dann eine angemessene Frist zu erlassen hätte.

Ad § 50 Abs. 2 u. 3: Welches die jeweils sinnvolle und praktikable Prüfungsform für die Feststellung des Studienerfolges in Lehrveranstaltungen ist, sollte im Studienplan festgesetzt werden können. Aus inhaltlichen Gesichtspunkten ist bei manchen Fächern die einzige sinnvolle und praktikable Prü-

fungsform die schriftliche Klausurarbeit, fallweise aber auch eine Hausarbeit (z. B. in der Psychologie bei der Testdurchführung und Gutachtenerstellung in der Diagnostik; der Datenauswertung und Interpretation in der Methodenlehre und/oder experimentellen Psychologie), zumindest als ein Teil der geforderten Studienleistungen.

Zum anderen wird bei Massenlehrveranstaltungen die im Entwurf vorgesehene Wahlmöglichkeit der Studierenden für eine mündliche Prüfung völlig undurchführbar sein. Allein für eine einzige Lehrveranstaltung eines Prüfers entstünde, wenn alle Studierenden die mündliche Prüfung wählen, z. B. bei 300 Studierenden und einer Prüfungsdauer von einer halben Stunde ein Zeitaufwand von 150 Stunden, also mindestens vier Wochen. Damit wären dann erst die Prüfungen einer einzigen Lehrveranstaltung abgewickelt.

Ad § 53 Abs. 2, Abs. 3 und § 59 Abs. 1: Zur Abhaltung der Diplomprüfung sollten zunächst alle Universitätslehrer mit Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit a bis e UOG 93 jener Fakultät, an der die entsprechende Studienrichtung eingerichtet ist, für die Fächer ihrer Lehrbefugnis berechtigt sein. Bei Bedarf sollte der Studiendekan auf Antrag der/des Studierenden nach Anhörung der entsprechenden Studienkommission andere qualifizierte Prüfer zulassen können.

Die Zusammensetzung der Diplomprüfungskommission allein durch den Studiendekan, der vor allem in größeren Fakultäten in der Regel nicht das entsprechende Fach vertritt, ist unzweckmäßig. Bisher oblag dies dem jeweiligen Präses der Prüfungskommission, also einem Fachvertreter. Da es im Rahmen des vorliegenden Gesetzes keinen Präses mehr gibt, sollte der Studiendekan gebunden sein, bezüglich der Zusammensetzung von Diplomprüfungskommissionen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der zuständigen Studienkommission zu handeln.

Ad § 62 Abs. 1: Dieser Absatz klärt nicht, wer mündliche Prüfungen auf Tonträger aufzeichnen darf und wessen Zustimmung dafür vorliegen muß. Unabhängig davon sind keinerlei Vorkehrungen vorgesehen, eine eventuell mißbräuliche Verwendung der Tonträger zu verhindern.

Ad § 62 Abs. 6: Das Recht auf Anfertigung von Kopien der Beurteilungsunterlagen der Prüfungen ist in der Praxis viel problematischer als dies auf den ersten Blick erscheint; es sollte daher nicht aufgenommen werden. Die dazu erforderliche Verwaltung, Abwicklung, Kontrolle und Überwachung wäre in Massenfächern bei der jetzigen Personalausstattung nicht durchführbar.

Ad § 63 Abs. 3: Die Diplomarbeiten stellen - jedenfalls in Psychologie - ein besonders wichtiges Kernstück des Studiums dar, in dem der Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung nachzuweisen ist. Die verantwortliche Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten muß daher weiterhin den Habilitierten vorbehalten bleiben, gegebenenfalls ist der Kreis auf die Assistenzprofessoren/innen zu erweitern. Zunächst sollte die Berechtigung für die Betreuung von Diplomarbeiten auf die habilitierten Universitätslehrer (gegebenenfalls einschl. der Assistenzprofessoren/innen) jener Fakultät eingeschränkt werden, an der die entsprechende Studienrichtung eingerichtet ist. Auf Antrag der/des Studierenden und nach Anhörung der Studienkommission sollte der Studiendekan auch Betreuer aus anderen Universitäten zulassen können.

Ad § 63 Abs. 6: Die Verteidigung der Diplomarbeit nach ihrer abgeschlossenen Betreuung und positiven Beurteilung ist ein zu eingeschränktes Thema der Diplomprüfung. Die Diplomprüfung soll vielmehr zeigen, daß der/die Studierende das Fachgebiet, für welches er/sie das Diplom erhält, ausreichend überblickt und in angemessenem Umfang beherrscht. Die Verteidigung der Diplomarbeit würde das erste Fachgebiet der Diplomprüfung viel zu stark auf einen schmalen Ausschnitt einschränken.

Ad § 64 Abs. 5: Hier gilt Analoges wie für § 63 Abs. 6.

Ad § 75 Abs. 1: Grundsätzlich sollte auch die Vorlage der Diplomarbeit oder der Dissertation gefordert werden. (Ausnahmen für politisch Verfolgte/Flüchtlinge könnten allenfalls getroffen werden, sofern der Antragsteller glaubhaft machen kann, daß die Beschaffung der Diplomarbeit/Dissertation unmöglich ist.) In den meisten Fällen stellt die Diplomarbeit oder die Dissertation einen so wesentlichen Bestandteil des Studiums dar, daß eine Beurteilung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studiums mit inländischen Studien ohne Berücksichtigung dieser Arbeiten nicht möglich ist.